

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 146/69

Zugestellt am
15. Okt. 1970

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 1. Oktober 1970 durch

Senatspräsident Dr. H a u g
- Vorsitzender -,
Bundesrichter Dr. F r i e d e r i c h s ,
Bundesrichter B u r g e r ,
Bundessozialrichter Dr. N e u m a n n und
Bundessozialrichter B ö s s o w

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. März 1969 wird
zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens haben
die Beteiligten einander nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob dem Kläger Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 der Reichsversicherungsordnung -RVO-) zusteht.

Der Kläger (geb. 1915) arbeitete bis zur Einberufung zum Wehrdienst in der Landwirtschaft. Wegen des kriegsbedingten Verlustes des linken Armes bezieht er eine Rente aus der Kriegsopferversorgung nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 70 v.H. für: "Verlust des linken Armes im Oberarmdrittel". Nach seiner Verwundung wurde er im Jahre 1941 bei der Reichspost als Postfacharbeiter im Zustelldienst eingestellt und am 1. August 1961 in das Beamtenverhältnis (Postschaffner) übernommen. Er war auch nach seiner am 1. Januar 1964 erfolgten Ernennung zum Postoberschaffner im Zustelldienst beschäftigt. Am 31. Januar 1964 erlitt er in Ausübung seiner Berufstätigkeit einen komplizierten Unterschenkelbruch, was dazu führte, daß er wegen Dienstunfähigkeit zum 1. Mai 1966 in den Ruhestand versetzt wurde.

Die Beklagte lehnte den Antrag des Klägers vom 24. Februar 1965, ihm Versichertenrente zu gewähren, nach medizinischer Überprüfung ab (Bescheid vom 19. Mai 1965).

Nach eigener Sachprüfung hat das Sozialgericht (SG) die Klage abgewiesen (Urteil vom 22. August 1967). Die Berufung des Klägers ist erfolglos geblieben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Revision zugelassen (Urteil vom 12. März 1969). Es hat - anders als das SG - den Kläger nur als ungelernten Arbeiter angesehen und ihn daher auf alle ungelernten Tätigkeiten einfacher Art des allgemeinen Arbeitsmarktes verwiesen. Es hat ua ausgeführt, der Kläger sei nach seinem verbliebenen Leistungsvermögen noch in der Lage, solche leichten körperlichen Arbeiten ganztägig zu verrichten, die meist im Sitzen und in geschlossenen Räumen ausgeübt werden könnten, wofür es als Beispiele genannt hat: Prüfer von Fabrikanten, Fahrstuhlführer, Pförtner, Wächter, Registraturarbeiter, Aktenausträger. Nach der Auffassung des LSG komme es



- 3 -

nicht darauf an, ob es am Wohnsitz des Klägers derartige Arbeitsplätze nicht oder in nicht ausreichender oder nennenswerter Anzahl gibt. Maßgeblich sei vielmehr, daß es solche Arbeitsstellen im gesamten Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gebe.

Der Kläger hat Revision eingelegt. Er rügt Verletzung des § 1246 RVO.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12. März 1969, das Urteil des SG Trier vom 22. August 1967 sowie den Bescheid der Beklagten vom 19. Mai 1965 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Rente wegen Berufsunfähigkeit ab 1. Februar 1965 zu gewähren.

hilfsweise,

das Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 12. März 1969 mit den ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) einverstanden erklärt.

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Dem Kläger steht keine Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 1246 RVO) zu. Entgegen der Auffassung der Revision sind die Beschlüsse des Großen Senats des Bundessozialgerichts vom 10./11. Dezember 1969 - GS 2/68 und GS 4/69 - auf den hier zur Entscheidung stehenden Fall nicht anzuwenden. Sie betreffen Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit so eingeschränkt ist, daß sie nicht imstande sind, ganztätig tätig zu sein. Der Kläger kann nach



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

-4-

- 4 -

den Feststellungen des LSG, die die Revision nicht angegriffen hat und die daher das Revisionsgericht binden (§ 163 SGG), ganztägig zumindest die von ihm genannten leichten körperlichen Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verrichten. Wenn das LSG den Kläger hiernach nicht als berufsunfähig erachtet hat, so ist diese Beurteilung rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)